

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Sportunion Kürnberg
zH. Obm. DI (FH) Anton Rudelstorfer
Plattenberg 2
3351 Weistrach

AMS1-V-06106/030
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Martin Steinkogler

(07472) 9025

Durchwahl
21333

Datum

17. April 2025

Betrifft

Sportunion Kürnberg, Sportliche Veranstaltung auf Straßen, Mountainbike-Marathon-Rennen „Mosttour“ am 24. Mai 2025

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender sportlicher Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: Mountainbike-Marathon-Rennen „MOSTTOUR“

Strecke: Start Sportplatz Kürnberg (L 6258/Güterweg Roadl) – L 6259 – Güterweg „Badhof“ – L 6258 (Querung) – Güterweg „Sträußl“ – L 6314 (Querung) – Güterweg „Kronsteiner“ – Zauchatal - L 6259 – Ziel Sportplatz Kürnberg

Durchführungszeitraum: Samstag, 24. Mai 2025 von ca. 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Verantwortliche Ansprechpersonen: Stefan Wimmer, Tel.Nr. 0664/1405085
Philipp Schacherlehner, Tel.Nr. 0680/1442100**

Die Veranstaltung ist entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Die Sportunion Kürnberg plant gemeinsam mit der FF Kürnberg am Samstag, dem 24. Mai 2025, im Rahmen der österreichweiten Rennserie „TopSix Marathons“ die 20. Auflage des Mountainbike-Marathon-Rennens mit der Bezeichnung „MOSTTOUR“ zu veranstalten. Die Radveranstaltung wurde schon öfter abgehalten. Die Rennstrecke führt größtenteils über Wald-, Wiesen- und Güterwege. Der Start- und Zielbereich ist beim

Sportplatz Kürnberg. Die Startzeiten der einzelnen Bewerbe sind zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr. Die Dauer des Rennens beträgt ca. 5 ½ Stunden.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Organe der Behörden und der Straßenaufsicht unbedingt Folge leisten.
- Der Veranstalter hat die Wettbewerbsteilnehmer in geeigneter Form vor Beginn der Veranstaltung darüber zu unterrichten, dass die Teilnehmer sämtliche straßenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten haben und dass die Straßenverwaltungen keine wie immer geartete Haftung für eine für diese Veranstaltung geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn übernehmen.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht.
- Die Straßenerhalter übernehmen keine Haftung gegenüber Veranstalter, Wettbewerbsteilnehmer und dritten Personen für eine für diese Veranstaltung geeignete Beschaffenheit der Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg, Nebenflächen) und für Beschädigungen oder Unfälle, die infolge der besonderen Straßenverhältnisse entstehen.
- Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen den Bund, die Länder oder Gemeinden Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter dem Bund, die Länder bzw. die Gemeinden schadlos und klaglos zu halten.
- Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und sonstige Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen. Der Veranstalter hat im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenerhaltern für die Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung zu sorgen.
- Alle Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt wird.
- Bodenmarkierungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenerhaltern aufgebracht werden.
- Der Veranstalter hat die Anrainer in geeigneter Form von der Veranstaltung und den damit zusammenhängenden Verkehrsbeschränkungen in Kenntnis zu setzen.
- Absperrungen sind vom Veranstalter anzubringen und unmittelbar nach dem Rennen wieder zu entfernen.
- Entlang der Rennstrecke sind vom Veranstalter Streckenposten in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

II. Überwachung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verfügt aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, dass diese Veranstaltung in der Zeit zwischen 10:30 Uhr und 15:30 Uhr im Zuge des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen ist.

III. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 57,50

Hinweis

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Beilagen folgende Gebühren zu entrichten:

Antrag € 14,30
Beilagen € 7,80

Kostengesamtbetrag: € **79,60**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: AMS1-V-06106/030
GF 2025/9210
Gesamtbetrag: € 79,60
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 010250092108

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:
§ 64 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960
§ 94b StVO 1960

II. für die Überwachung:
§ 96 Abs 6 StVO 1960
§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG

III. für die Kostenentscheidung:
§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes
Tarifpost 89 lit a NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

Begründung

Zu I. und III:
Sie haben um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der im Spruch angeführten sportlichen Veranstaltung angesucht.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches ergab, dass für die geplante Veranstaltung unter Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen gegen die Abhaltung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen.

Es war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführte Gesetzesstellen.

Zu II.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass eine Überwachung durch Organe der Straßenaufsicht im angeordneten Umfang erforderlich ist, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen die Anordnung der Überwachung war auszuschließen, weil die vorzeitige Vollstreckung dieses Auftrages im öffentlichen Interesse zur Gewährleistung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit dringend geboten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg

-
1. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 2. Bezirkspolizeikommando Amstetten, Mozartstraße 31, 3300 Amstetten
 3. Straßenmeisterei Haag, Steyrerstraße 50, 3350 Haag
 4. Straßenmeisterei St.Peter in der Au, Steyrer Straße 4, 3352 St.Peter/Au
 5. Polizeiinspektion St. Peter/Au, Amstettner Straße 15a, 3352 St. Peter/Au
 6. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
 8. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach
 9. Polizeiinspektion Haidershofen, Haidershofen 27, 4431 Haidershofen

Für die Bezirkshauptfrau

Steinkogler



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Verkehr

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMS1-V-06106/030
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(07472) 9025 Durchwahl	Datum
	Martin Steinkogler	21333	17. April 2025

Betrifft

Sportunion Kürnberg, Sportliche Veranstaltung auf Straßen, Mountainbike-Marathon-Rennen „Mosttour“ am 24. Mai 2025

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des Mountainbike-Marathon-Rennens „MOSTTOUR“ am Samstag, 24. Mai 2025 in der Zeit von ca. 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr in den Gemeindegebieten von Sankt Peter/Au, Behamberg und Weistrach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen:

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h“

- a) auf der L 6258 von km 8,970 bis km 9,070, km 9,225 bis km 9,325, km 10,900 bis km 10,950 und km 11,050 bis km 11,000
- b) auf der L 6314 von km 5,300 bis km 5,350 und km 5,450 bis km 5,500

2. „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h“

- a) auf der L 6258 von km 10,950 bis km 10,975 und km 11,025 bis km 11,050
- b) auf der L 6259 von km 5,150 bis km 6,250 und von km 12,300 bis km 12,500
- c) auf der L 6314 von km 5,350 bis km 5,375 und km 5,425 bis km 5,450

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“

- a) auf der L 6258 von km 10,975 bis km 11,025
- b) auf der L 6314 von km 5,375 bis km 5,425

4. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“

auf dem Güterweg „Böckl“ von der Kreuzung mit der L 169 bis zur Kreuzung mit der L 6258.

5. Im Startbereich (L 6258), nächst dem Sportplatz Kürnberg, ist im Zuge der L 6258 ein Geschwindigkeitstrichter 70/50/30 km/h kundzumachen.

Weitere Verkehrsmaßnahmen:

Zusätzlich zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen und im Ortsgebiet von Kürnberg ist das Verkehrszeichen „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Radrennen“ (VZ gemäß § 50 Zif. 16 StVO 1960) in ausreichender Anzahl aufzustellen. Außerdem sind bei allen Kreuzungsbereichen und im Start-Ziel-Bereich Streckenposten in ausreichender Anzahl zu stellen.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Steinkogler